

Gegenüber der Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe 2021.1 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01. Januar 2023 gültig. Das Dokument erhält die Version 2023.

Kapitel	Änderung	Seite
Abkürzungsverzeichnis	Verschoben: Zuvor unter Kapitel 1.4.2 Ergänzt	4
Zeichenerklärung	Verschoben: Zuvor unter Kapitel 1.4.2	4
1.1 Grundlegendes und Ziele	Redaktionelle Änderungen	5
1.2 Revisionen der Richtlinien und Übergangsfrist	Neu: Die Richtlinien für das TSL unterliegen einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Im Rahmen regelmäßiger Revisionen werden die Vorgaben fortlaufend überarbeitet und weiterentwickelt. Die revidierten Anforderungen werden zum 15. November eines jeden Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens erfolgen die Audits bereits auf Grundlage der neuen und aktuellen Anforderungen. Da die Umstellung auf die aktuellen Anforderungen nicht immer sofort erfolgen kann, ist eine Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie als Übergangsphase vorgesehen, in der die Anpassungen erfolgen können. Abweichungen bezüglich neuer Kriterien werden im Auditbericht vermerkt, fließen jedoch erst ab dem 1. Juli des Jahres des Inkrafttretens der revidierten Richtlinie in die Berechnung der Risikopunkte ein. Diese Übergangsfrist gilt für Betriebe, die bis zum 31. Dezember zertifiziert wurden. Für neu hinzukommende Betriebe oder Erweiterungen bestehender Betriebe gelten die Anforderung ab Inkrafttreten der entsprechenden Richtlinie.	5
1.3 Verantwortlichkeiten	Redaktionelle Änderungen	6
1.5 Begriffe	Verschoben: Zuvor unter Kapitel 1.4.1 Ergänzt	6
2.2 Bereitschaft zu Kontrollen	Redaktionelle Änderungen	7
2.3 Meldepflichten	Redaktionelle Änderungen	7
2.4 Betriebsbeschreibungsbo- gen	Redaktionelle Änderungen	7 f.
2.5 Tierschutzlabel- Eigenkontrolle	Redaktionelle Änderungen	8
2.6 Sachkunde	Redaktionelle Änderungen	8

Kapitel	Änderung	Seite
2.7 Fortbildung	Redaktionelle Änderungen	9
3.1 Wirtschaftsweise	<p>Redaktionelle Änderungen Vershoben: Zuvor unter Kapitel 4.1 Herkunft der Tiere: <u>Es dürfen nur Aufzuchtferkel eingestallt werden, die aus einem TSL-Ferkelerzeugungs- oder einem TSL-Zukaufbetrieb stammen, welcher die Mindestanforderungen für die Ferkelerzeugung (und Ferkelaufzucht) für das TSL-System erfüllt.</u> K.O.</p> <p>Gewichtung des Kriteriums geändert: Ausnahmsweise kann der Deutsche Tierschutzbund einem Tierhalter im Einzelfall unter folgenden Bedingungen gestatten, innerhalb seines Zukaufbetriebs neben Sauen und/oder Ferkeln gemäß den Anforderungen des TSL-Systems auch Sauen und/oder Ferkel unter anderen Produktionsstandards zu halten (sogenannte „ausnahmsweise gestattete Parallelhaltung“): K.O.</p>	10
3.2 Kontrolle der Tierbewegung	<p>Kapitel umbenannt: Zuvor Warenstromkontrolle</p> <p>Geändert: Alle für eine Berechnung des Warenflusses der <u>Tierbewegung</u> notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf dem Betrieb stets im Original zur Einsicht bereitliegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden können. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Warenströme der Tierbewegungen abzuleiten sein. K.O.</p>	10 f.
4.1 Allgemeinbefinden der Tiere	<p>Vershoben: Zuvor unter Kapitel 2.8</p> <p>Umbenannt: Zuvor Allgemeiner Gesundheitszustand der der Tiere</p> <p>Umformuliert: Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustandes auf (zum Beispiel offensichtliche Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, starke Abmagerung), die <u>auf eine Störung des Allgemeinbefindens des Gesamtbestandes hinweisen (zum Beispiel Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, Abmagerung, Symptome von Infektionserkrankungen, Abweichungen vom Normalverhalten).</u></p> <p>Die Tiere zeigen keine Abweichungen vom arttypischen Liegeverhalten (zum Beispiel Haufenlage).</p> <p>Bei Störungen des allgemeinen Gesundheitszustandes und <u>Abweichungen vom arttypischen Liegeverhalten</u> <u>Allgemeinbefindens</u> muss der Tierhalter wirksame Gegenmaßnahmen ergreifen. Diese müssen protokolliert werden.</p>	12
4.3 Fütterung und Tränkung	<p>Gewichtung der Kriterien geändert:</p> <p>Der Einsatz von Fischmehl, Blutprodukten und tierischen Geweben in der Fütterung ist verboten. K.O.</p> <p>Das Tier-Fressplatz-Verhältnis muss folgendermaßen sein: K.O.</p>	12 f.

Kapitel	Änderung	Seite						
	<p>Pro Bucht sind mindestens zwei funktionsfähige Tränken vorzuhalten, wobei mindestens eine Tränke gänzlich getrennt vom Futtertrog/Futterautomaten in einem Abstand von mindestens 0,5 m platziert werden muss. Mindestens die Hälfte der vorgeschriebenen Tränken muss offen sein (zum Beispiel Schalentränke). K.O.</p> <p>Gestrichen: Folgende Fressplatzbreiten müssen mindestens vorgehalten werden:</p> <p>Tabelle 2: Fressplatzbreiten nach Körpergewicht</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Körpergewicht</th> <th>Fressplatzbreiten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>< 25 kg</td> <td>20 cm</td> </tr> <tr> <td>> 25 kg</td> <td>27 cm</td> </tr> </tbody> </table>	Körpergewicht	Fressplatzbreiten	< 25 kg	20 cm	> 25 kg	27 cm	
Körpergewicht	Fressplatzbreiten							
< 25 kg	20 cm							
> 25 kg	27 cm							
4.4 Ausgestaltung der Funktionsbereiche	<p>Geändert: Die Buchten müssen so ausgestaltet sein, dass sie den Ferkeln eine Trennung in Funktionsbereiche (Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich) von Liege- und Kotbereich ermöglichen.</p>	13						
4.5.1 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt	<p>Redaktionelle Änderungen</p>	13						
4.5.3 Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere	<p>Kapitel umbenannt: Zuvor Behandlung der Tiere im Krankheitsfall</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Gewichtung der Kriterien geändert: Alle Tierhalter sind verpflichtet, am staatlichen Antibiotikamonitoring teilzunehmen und in die erhobenen Daten Einsicht zu gewähren. K.O. Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie zulässig. K.O. Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. K.O.</p>	13 f.						
4.6 Stallklima	<p>Gestrichen: Es müssen verschiedene Klimabereiche geschaffen werden, zum Beispiel durch Liegekisten oder Wärmequellen im Liegebereich.</p>	14						
4.7 Buchtengestaltung, Einstreu	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Gewichtung des Kriteriums geändert: Der Liegebereich muss planbefestigt, flächendeckend mit geeignetem Material eingestreut und trocken sein. K.O.</p> <p>Gestrichen: Bei der Bewertung der Einstreumenge sind zu berücksichtigen: Umgebungstemperatur, Angebot weiterer eingestreuter Bereiche (zum Beispiel im Auslauf) und Thermoregulationsmöglichkeiten durch Schaffung von Mikroklimabereichen (zum Beispiel Abdeckung, Betten).</p>	15						
4.8 Platzanforderung	<p>Kapitel umbenannt: Zuvor Platzangebot</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Gewichtung des Kriteriums geändert: Je Tier sind mindestens die Platzanforderungen gemäß Tabelle 3 einzuhalten. K.O.</p> <p>Gestrichen:</p>	15 f.						

Kapitel	Änderung	Seite
	<i>Fußnote: K.O., wenn das Gesamtplatzangebot um mehr als 2% für den Gesamtbestand unterschritten wird.</i>	
4.9 Beschäftigungsmaterial	Geändert: Darüber hinaus müssen <u>muss, wenn im Liegebereich flächendeckend kein Langstroh eingestreut ist, weiteres geeignetes organisches Material</u> en zur Beschäftigung angeboten werden, beispielsweise aufgehängte Hanfseile, aufgehängte Weichholzbalken, Hebelbalken aus Weichholz.	16
5.2 Zustand Schwänze	Geändert: Werden innerhalb einer Aufstallungsgruppe von 100 oder mehr Ferkeln bei mehr als 10 % und/oder bei mehr als 5 % aller Aufzuchtferkel des Betriebes kurze Schwänze und/oder schwere Schwanzverletzungen festgestellt, muss der Betriebsleiter umgehend eine Beratung durch den Berater des Deutschen Tierschutzbundes in Anspruch nehmen, um die Ursachen abzuklären und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten. Gestrichen: <i>Fußnote: Bei kontinuierlicher Aufstallung oder bei Aufstallungsgruppen von weniger als 100 Ferkeln bezieht sich der Grenzwert auf die Gesamtheit der im Quartal eingestellten Tiere.</i> Gewichtung des Kriteriums geändert: Das Geschehen und die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren. K.O.	17
6 Mitgeltende Unterlagen	Redaktionelle Änderungen	21